
Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

European Journal of Business Law · Revue Européenne de Droit Économique

EuZW 5/2017 · 28. Jahrgang
10. März 2017 · Seite 161–200

In Zusammenarbeit mit der Neuen Juristischen Wochenschrift herausgegeben von:

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Jürgen Basedow, Hamburg – Prof. Dr. Peter Behrens, Hamburg – Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Claus-Wilhelm Canaris, München – Prof. Dr. Susanne Kalss, Wien – Rechtsanwalt Dr. Ulrich Karpenstein, Berlin – Johannes Laitenberger, Europäische Kommission, Brüssel – Prof. Dr. Dr. h. c. Ingolf Pernice, Berlin – Prof. Dr. Dr. h. c. Uwe H. Schneider, Darmstadt/Mainz – Dr. Dominik Schnichels, Europäische Kommission, Brüssel – Rechtsanwalt Dr. Ulrich Soltész, Brüssel – Prof. Dr. Walter A. Stoffel, Fribourg – Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger, Augsburg.

Mitglieder des Redaktionsbeirats:

Rechtsanwalt Dr. Georg M. Berrisch, Brüssel – Rechtsanwalt Dr. Andreas von Bonin, Brüssel – Jan Ceyskens, Europäische Kommission, Brüssel – Rechtsanwalt Prof. Dr. Axel Cordewener, Bonn/Leuven – Rechtsanwalt Jan Dietze, Hamburg – Dr. Ulrich Forsthoff, Rechtsreferent im Kabinett des Präsidenten des EuG, Luxemburg – Dr. Manuel Kellerbauer, Europäische Kommission, Brüssel – Privatdozent Dr. Marcus Klamert, Wien – Privatdozent Dr. Leander D. Loacker, Zürich – Dr. Luigi Malferrari, Europäische Kommission, Brüssel – Dr. Otmar Philipp, Straßburg – Dr. Reinhard Priebe, Brüssel – Tibor Scharf, Europäische Kommission, Brüssel – Prof. Dr. Claudia Seitz, Basel – Dr. Christoph Sobotta, Rechtsreferent am EuGH, Luxemburg – Prof. Dr. Stephan Wernicke, Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Berlin.

Schriftleitung: Rechtsanwältin Mirjam Erb, Beethovenstraße 7 b, 60325 Frankfurt a. M.

Editorial

„Wishful thinking“? – Das White Paper der britischen Regierung zum Brexit

Lange hat man auf beiden Seiten des Ärmelkanals auf ein Papier der britischen Regierung gewartet, in dem diese ihre Vorstellungen vom Brexit konkretisiert. Das vor einigen Wochen vorgelegte White Paper schafft jetzt eine gewisse Klarheit. Auch wenn hierin vieles durch blumige Formulierungen kaschiert wird, so lässt sich deutlich herauslesen, dass die Zeichen auf „harter Brexit“ stehen.

Im Vorwort tritt Frau May zunächst recht großspurig auf. Britisches Understatement war gestern. Die nationalistischen Töne („*one of the world's largest and strongest economies*“, „*a great, global nation*“ und „*the most effective hard and soft power*“) sind überdeutlich. Eine Nummer kleiner wäre es vielleicht auch gegangen. Beim weiteren Lesen scheint dann aber doch klar, warum diese Diktion gewählt wird. Geplant ist nun doch eine weitgehende rechtliche und wirtschaftliche Abkopplung von der EU. Die Auswirkungen eines solchen Radikalschnitts sind nicht vorhersehbar; die Mehrheit der Ökonomen sieht dies jedenfalls skeptisch. Vor diesem Hintergrund fühlt man sich bei so offen zur Schau getragener Selbstgewissheit sehr an das Sprichwort vom „Pfeifen im Walde“ erinnert.

Positiv ist, dass man sich weitgehend vom zuletzt eingeforderten „Rosinenpicken“ verabschiedet. Noch vor wenigen Monaten hatte Außenminister Johnson den vollen Zugang zum EU-Binnenmarkt nach dem Brexit als Selbstverständlichkeit bezeichnet – auch ohne entsprechende Gegenverpflichtungen. Jetzt hat man jedoch verstanden, dass dies unrealistisch ist und man betreibt ein ehrlicheres „*expectation management*“. Vor allem die zuvor genährte Illusion, dass Unternehmen auch künftig voll von den Grundfreiheiten profitieren könnten, wurde aufgegeben. Es findet sich nur noch ein allgemeiner Hinweis auf die Absicht, ein Freihandelsabkommen für einen „möglichst freien und reibungslosen Handel mit Waren und Dienstleistungen“ zu schließen.

Insbesondere das Cassis de Dijon-Prinzip der gegenseitigen Anerkennung im Rahmen der Warenverkehrsfreiheit findet sich in dem Papier nicht wieder. Das ist auch nicht überraschend, denn dieser Grundsatz beruht auf einer weitgehenden Rechtsharmonisierung, die die Brexiteers ablehnen („*take back control*“). Auch aus der Zollunion will man jetzt aussteigen – anders als noch im letzten Herbst propagiert. Nicht besser sieht es bei der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit aus. Hiernach können zB Finanzunternehmen, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, gegenwärtig ihre Produkte in allen anderen Mitgliedstaaten vertreiben und dort Niederlassungen eröffnen. Dieses „*passporting*“ beruht auf der Überlegung, dass alle Institute in der EU den gleichen Vorschriften unterliegen, zB den strengen Regeln über die Bankenunion. Diese weitgehende Freizügigkeit kann nur dann gewährt werden, wenn ein „*level playing field*“ besteht und alle Wettbewerber den gleichen Spielregeln unterworfen sind. Gerade die jüngere britische Idee, wonach Londoner Institute einer laxeren Aufsicht unterworfen werden könnten als ihre EU-Konkurrenten, würde jedoch zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung und auch zu einem geringeren Schutz der Verbraucher führen. Das für die britische Finanzindustrie so wichtige *passporting* setzt gerade voraus, dass ein einheitlicher Rechtsrahmen für alle besteht. Da die britische Seite dies gerade nicht mehr akzeptieren will, ist es nur konsequent, dass man jetzt wohl keinen vollen Marktzugang mehr anstrebt. Geplant ist nur noch eine gegenseitige Kooperation – was immer das heißen mag.

Von den Grundfreiheiten des Binnenmarkts ist dies alles weit entfernt – hiervon wird die britische Wirtschaft nicht mehr profitieren können. In den Leave-Medien wird in diesem Kontext oft fabuliert, dass man die Briten für den Ausstieg abstrafen wolle, um Nachahmer abzuschrecken. Diese Kritik ist grundfalsch und offenbart ein tiefliegendes Missverständnis über die Grundzüge der EU-Wirtschaftsverfassung. Denn die freie Bewegung von Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital in der EU basiert eben auf einer sehr weitgehenden Harmonisierung durch „Brüssel“, die die Brexiteers ersatzlos abschaffen wollen. Wie aber sollten die EU-Mitgliedstaaten Unternehmen aus Drittstaaten Freizügigkeit gewähren, wenn diese keinem gleichwertigen „*rulebook*“ unterliegen? Mit Bestrafung hat dies alles nichts zu tun, sondern dies liegt in der Logik des Binnenmarkts begründet.

Aus diesem Grund kann es eigentlich auch keinen Raum für den vieldiskutierten „*trade off*“ zwischen Handel und Personenfreizügigkeit geben, das heißt ein Zurückschrauben der Arbeitnehmerfreizügigkeit, aber weitere Anwendung der Waren- und Dienstleistungsfreiheit im Verhältnis zu Großbritannien. Das ist nicht nur durch die oft zitierte Untrennbarkeit der Grundfreiheiten bedingt, sondern weil die Gewährung der Grundfreiheiten mit Rechtsvereinheitlichung einhergehen muss. Hierzu gehört übrigens auch die einheitliche Wettbewerbspolitik, die im White Paper nicht einmal erwähnt wird. So kann es nicht sein, dass britische Unternehmen ohne jegliche Einschränkungen staatliche Förderungen erhalten können (dies wird von den Brexiteers gefordert), ihre EU-Wettbewerber aber der strengen Beihilfeaufsicht der Generaldirektion Wettbewerb unterliegen.

Und zuletzt natürlich das Thema *Gerichtshof*: Das White Paper stellt klar, dass die Luxemburger Richter keine Gewalt mehr über Großbritannien ausüben sollen. Zwar räumen die Verfasser ein, dass man irgendeine Art des Streitbeilegungsmechanismus braucht, um Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung des geplanten Freihandelsabkommens zu entscheiden. Solch eine Stelle soll aber nur sehr beschränkte Befugnisse haben; vor allem sollen deren Entscheidungen nicht unmittelbar anwendbar sein. Dies ist eine geradezu mittelalterliche Vorstellung einer Freihandelszone, die auch aus Sicht der britischen Unternehmen und Bürger sinnwidrig ist: Warum sollten sich die Vertragsstaaten eines solchen Abkommens gegenseitig weitgehende Freizügigkeitsrechte einräumen, deren Durchsetzung aber in keiner Weise garantiert ist? Das würde auch den Interessen des Vereinigten Königreichs widersprechen. So wäre es zB denkbar, dass einzelne EU-Staaten britischen Produkten den Marktzugang in vertragswidriger Weise erschweren. Und dagegen sollen sich die betroffenen britischen Unternehmen nicht wehren können?

Es wird also (leider) klar, wohin die Reise geht. Großbritannien will ganz weit draußen sein. Der angekündigte „bestmögliche Deal für Großbritannien“ ist dann vielleicht doch „*wishful thinking*“.